

Beschlussprotokoll NICER Stiftungsrat zu den Anträgen und Empfehlungen der «Arbeitsgruppe Weiterentwicklung der Nationalen Krebsdatenstruktur und des Anhang 1 der KRV» vom 24.11.2023

Antrag 1: «Variable 1.10 Geburtstort (Teil A, Version 1.2): Korrektur der italienischen Formulierung der Variablendefinition und Aktualisierung der Literatur»

Abstimmungen in der Arbeitsgruppe (AG) zum Antrag:

- a) Antrag durch die NKRS: Der Antrag ist als Korrektur einzustufen, Ergebnis: Einstimmigkeit: alle anwesenden Mitglieder stimmen zu.
- a) Antrag auf Gutheissen des Korrekturantrags: Ergebnis: Einstimmigkeit: alle anwesenden Mitglieder votieren für den Antrag.

Der Antrag 1 ist von den anwesenden Mitgliedern als Korrektur angenommen und die AG empfiehlt der NKRS die Annahme des Antrags und dessen Umsetzung.

Die Empfehlung der AG wird vom NICER Stiftungsrats zur Kenntnis genommen. Sie stimmt mit seiner Bewertung überein. Die Variablendefinition sollte in allen Sprachen inhaltlich einheitlich sein und daher wird die Änderung als notwendige Korrektur eingestuft.

Beschluss des NICER NFC: Antrag 1 wird als Korrektur angenommen und zur Umsetzung beschlossen.

Antrag 2: «Variable 1.11 Nationalität (Teil A, Version 1.2): Korrektur der Variablentitel in der deutschen und in der italienischen Version der Krebsdatenstruktur»

Abstimmungen in der Arbeitsgruppe (AG) zum Antrag:

- a) Antrag durch die NKRS: Der Antrag ist als Korrektur einzustufen, Ergebnis: Einstimmigkeit: alle anwesenden Mitglieder stimmen zu.
- a) Antrag auf Gutheissen des Korrekturantrags: Ergebnis: Einstimmigkeit: alle anwesenden Mitglieder votieren für den Antrag.

Der Antrag 2 ist von den anwesenden Mitgliedern angenommen und die AG empfiehlt der NKRS die Annahme des Antrags und dessen Umsetzung.

Die Empfehlung der AG wird vom NICER Stiftungsrats zur Kenntnis genommen. Sie stimmt mit seiner Bewertung überein. Der Variablentitel in allen Sprachen sollte einheitlich sein und den national verwendeten Begriffen entsprechen. Die Änderung wird daher als notwendig erachtet.

Beschluss des NICER NFC: Antrag 2 wird als Korrektur angenommen und zur Umsetzung beschlossen.

Antrag 3: «Variable 1.13 Vitalstatus (Teil A, Version 1.2): Anpassung der Beschreibung des Code 2 in italienischer und französischer Sprache gemäss der deutschen Version und Anpassung der Beschreibung zu Code 3 'Lost to follow up'»

Abstimmungen in der Arbeitsgruppe (AG) zum Antrag:

a) Antrag durch die NKRS: Der Antrag ist als Korrektur einzustufen, Ergebnis: Einstimmigkeit: alle anwesenden Mitglieder stimmen zu.

a) Antrag auf Gutheissen des Korrekturantrags: Ergebnis: Einstimmigkeit: alle anwesenden Mitglieder votieren für den Antrag.

Der Antrag 3 ist von den anwesenden Mitgliedern als Korrektur angenommen und die AG empfiehlt der NKRS die Annahme des Antrags und dessen Umsetzung.

Die Empfehlung der AG wird vom NICER Stiftungsrats zur Kenntnis genommen. Sie stimmt mit seiner Bewertung überein. Eine Harmonisierung der Beschreibung der Codes in den unterschiedlichen Sprachversionen wird als notwendig erachtet. Da die kantonalen Krebsregister nicht verifizieren können, ob eine Person die Schweiz verlassen hat, ist dies aus der Beschreibung zu Code 3 « Lost to follow up » zu entfernen und die Beschreibung gemäss Vorschlag anzupassen.

Beschluss des NICER NFC: Antrag 3 wird als Korrektur angenommen und zur Umsetzung beschlossen.

Antrag 4: «Variable 2.1 Datum der Information des Patienten oder der Patientin (Teil A, Version 1.2): Anpassung der Begründung der Variable, der Verwendung auf nationaler Ebene und der Bemerkungen aufgrund einer Revision der KRV. Zusätzlich Korrektur des Titels und der Definition in der italienischen Version»

Abstimmungen in der Arbeitsgruppe (AG) zum Antrag:

a) Antrag durch die NKRS: Der Antrag ist als Korrektur einzustufen, Ergebnis: Einstimmigkeit: alle anwesenden Mitglieder stimmen zu.

a) Antrag auf Gutheissen des Korrekturantrags: Ergebnis: Einstimmigkeit: alle anwesenden Mitglieder votieren für den Antrag.

Der Antrag 4 ist von den anwesenden Mitgliedern als Korrektur angenommen und die AG empfiehlt der NKRS die Annahme des Antrags und dessen Umsetzung.

Die Empfehlung der AG wird vom NICER Stiftungsrats zur Kenntnis genommen. Sie stimmt mit seiner Bewertung überein. Aufgrund der Revision der Krebsregisterverordnung ist das Informationsdatum des Patienten nicht mehr zwingende Voraussetzung für die Erfassung eines Falles im Krebsregister. Dementsprechend muss die Begründung und die Verwendung der Variable auf nationaler Ebene angepasst werden. Zudem ist die Korrektur des Variablentitels und der Definition in der italienischen Fassung notwendig (Data della comunicazione della diagnosi al paziente → Data della informazione al paziente), weil es sich um die Information des Patienten/der Patientin über die Tumorerregistrierung und nicht über die Tumordiagnose handelt.

Beschluss des NICER NFC: Antrag 4 wird als Korrektur angenommen und zur Umsetzung beschlossen.

Antrag 5: «Variable 2.3.1 Inzidenzdatum (Teil A, Version 1.2): Anpassung der Kodierungsregeln für die Bestimmung des Inzidenzdatums in drei Landessprachen, entsprechend den aktualisierten Empfehlungen der ENCR»

Abstimmungen in der Arbeitsgruppe (AG) zum Antrag:

a) Antrag durch die NKRS: Der Antrag ist als Korrektur einzustufen, Ergebnis: Einstimmigkeit: alle anwesenden Mitglieder stimmen zu.

a) Antrag auf Gutheissen des Korrekturantrags: Ergebnis: Einstimmigkeit: alle anwesenden Mitglieder votieren für den Antrag.

Der Antrag 5 ist von den anwesenden Mitgliedern als Korrektur angenommen und die AG empfiehlt der NKRS die Annahme des Antrags und dessen Umsetzung.

Die Empfehlung der AG wird vom NICER Stiftungsrats zur Kenntnis genommen. Sie stimmt mit seiner Bewertung überein. Um international vergleichbar zu bleiben und moderne Diagnosemethoden bei der Bestimmung des Inzidenzdatums zu inkludieren, wird der Anpassung der Kodierungsregeln auf Basis der aktualisierten Empfehlungen des ENCR zugestimmt.

Beschluss des NICER NFC: Antrag 5 wird als Korrektur angenommen und zur Umsetzung beschlossen.

Antrag 6: «Variable 2.7 Höchste erreichte Diagnosesicherheit (Teil A, Version 1.2): Anpassung der Variable aufgrund aktualisierter internationaler Empfehlungen (ENCR zur Kodierung des Grad der Diagnosesicherung (alle Sprachversionen))»

Abstimmungen in der Arbeitsgruppe (AG) zum Antrag:

a) Antrag durch die NKRS: Der Antrag ist als Korrektur einzustufen, Ergebnis: Einstimmigkeit: alle anwesenden Mitglieder stimmen zu.

a) Antrag auf Gutheissen des Korrekturantrags: Ergebnis: Einstimmigkeit: alle anwesenden Mitglieder votieren für den Antrag.

Der Antrag 6 ist von den anwesenden Mitgliedern als Korrektur angenommen und die AG empfiehlt der NKRS die Annahme des Antrags und dessen Umsetzung.

Die Empfehlung der AG wird vom NICER Stiftungsrats zur Kenntnis genommen. Sie stimmt mit seiner Bewertung überein. Um international vergleichbar zu bleiben, wird die Anpassung der Codeliste inkl. Beschreibungen auf Basis der aktualisierten internationalen Empfehlungen des ENCR zur Kodierung des Grads der Diagnosesicherung als notwendig erachtet.

Beschluss des NICER NFC: Antrag 6 wird als Korrektur angenommen und zur Umsetzung beschlossen.

Antrag 7: «Variable 2.8 Verwendete(s) diagnostische(s) Verfahren (Teil A, Version 1.2): Anpassung der Variable aufgrund aktualisierter internationaler Empfehlungen (ENCR zur Kodierung des Grades der Diagnosesicherung (alle drei Landessprachen)»

Abstimmungen in der Arbeitsgruppe (AG) zum Antrag:

- a) Antrag durch die NKRS: Der Antrag ist als Korrektur einzustufen, Ergebnis: Einstimmigkeit: alle anwesenden Mitglieder stimmen zu.
- a) Antrag auf Gutheissen des Korrekturantrags: Ergebnis: Einstimmigkeit: alle anwesenden Mitglieder votieren für den Antrag.

Der Antrag 7 ist von den anwesenden Mitgliedern als Korrektur angenommen und die AG empfiehlt der NKRS die Annahme des Antrags und dessen Umsetzung.

Die Empfehlung der AG wird vom NICER Stiftungsrats zur Kenntnis genommen. Sie stimmt mit seiner Bewertung überein. Um international vergleichbar zu bleiben, wird die Anpassung der Variable auf Basis der aktualisierten internationalen Empfehlungen des ENCR zur Kodierung des Grades der Diagnosesicherung als notwendig erachtet.

Beschluss des NICER NFC: Antrag 7 wird als Korrektur angenommen und zur Umsetzung beschlossen.

Antrag 8: «Variable 10.2 Lebererkrankung (Teil B, Version 1.2): Ergänzung eines fehlenden ICD-10-Codes in der Beschreibung zu Code 1, Leichte Lebererkrankung»

Abstimmungen in der Arbeitsgruppe (AG) zum Antrag:

- a) Antrag durch die NKRS: Der Antrag ist als Korrektur einzustufen, Ergebnis: Einstimmigkeit: alle anwesenden Mitglieder stimmen zu.
- a) Antrag auf Gutheissen des Korrekturantrags: Ergebnis: Einstimmigkeit: alle anwesenden Mitglieder votieren für den Antrag.


Der Antrag 8 ist von den anwesenden Mitgliedern als Korrektur angenommen und die AG empfiehlt der NKRS die Annahme des Antrags und dessen Umsetzung.

Die Empfehlung der AG wird vom NICER Stiftungsrats zur Kenntnis genommen. Sie stimmt mit seiner Bewertung überein. Das Fehlen des ICD-10 Codes wird als Unterlassung eingestuft und eine Korrektur als notwendig erachtet.

Beschluss des NICER NFC: Antrag 8 wird als Korrektur angenommen und zur Umsetzung beschlossen.

Für den Stiftungsrat:


Jakob Passweg
Präsident


Murielle Bochud
Vize-Präsidentin